

**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die  
Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur  
der Universität zu Lübeck  
Vom 20. März 2025**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 16.04.2025, S. 15*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 20.03.2025*

Aufgrund des § 34 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 17. März 2025 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Benutzungsrahmenordnung (Satzung) für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck vom 29. November 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jede und jeder Nutzungsberechtigte im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist dazu verpflichtet, den Datenschutz-Selbstlernkurs mit Erhalt der IDM-Zugangsdaten spätestens innerhalb von zwei Wochen nach deren Erhalt zu absolvieren. Der Datenschutz-Selbstlernkurs steht zur Verfügung unter <https://weiterbildung.uni-luebeck.de/course/view.php?name=Awareness-DS>.“

2. Folgender § 5 wird eingefügt:

„(1) Für die Durchführung dienstlicher Kommunikation (Video-, Webkonferenz- und Telefonietool) und dienstlichen E-Mail-Verkehrs ist die Nutzung eines privaten mobilen Endgeräts zulässig. Ein Anspruch besteht nicht. Bei der Nutzung von privaten mobilen Endgeräten sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Betriebssysteme sind stets aktuell zu halten; Sicherheitspatches sind umgehend einzuspielen.
2. Ein lokaler Virenschutz und/oder eine lokale Firewall ist stets aktuell zu halten und eingeschaltet zu lassen.
3. Eine verschlüsselte Kommunikation mit der Universität zu Lübeck ist vorzuziehen.

4. Zu bearbeitende Daten sind auf IT-Systemen der Universität zu Lübeck oder ihrer Institute zu speichern. Das Speichern von personenbezogenen Daten der Universität zu Lübeck auf lokalen privaten (NAS) Systemen und/oder privaten USB-Sticks oder -Systemen ist untersagt.
5. Für das Speichern von personenbezogenen Daten in einer Cloud ist ausschließlich die Nutzung der universitären Cloud gestattet.

(2) Dienstliche Kommunikation und dienstlicher E-Mail-Verkehr im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist als informeller Austausch zu verstehen, nicht als mobiles Arbeiten. Das Bearbeiten von dienstlichen Dokumenten von mobilen privaten Endgeräten via VPN, Cloud oder SSL-Gate-Techniken ist nur mit dienstlichen Endgeräten gestattet. Der informelle Austausch ist als Lesen und Beantworten von Chats und E-Mails sowie als Einsichtnahme in Kalender und deren Benachrichtigungen zu verstehen.

(3) Die Berechtigung zur Nutzung privater mobiler Endgeräte zu dienstlichen Zwecken umfasst auch die Nutzung von auf dem jeweiligen Endgerät installierten Diensten und Anwendungen, soweit sie für die dienstliche Tätigkeit notwendig sind (z.B. 2-Faktor-Authentifizierung). Ein Anspruch auf Verfügbarkeit der Dienste und Anwendungen besteht nicht.

(4) Berechtigt zur Nutzung privater mobiler Endgeräte sind alle Nutzungsberechtigten im Sinne des § 3.

(5) Zwischen privaten und dienstbezogenen Daten ist zu trennen. Die oder der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet,

1. dienstbezogenen Daten umgehend zu löschen (z.B. im Download-Ordner), sobald sie nicht mehr benötigt werden,
2. dienstbezogene Daten gegen den Zugriff Dritter zu sichern (zum Beispiel durch gesperrte Smartphones/Tablets mit PIN, Muster, Fingerabdruck, Gesichtserkennung).

(6) Die oder der Nutzungsberechtigte trägt alle im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Betrieb des privaten mobilen Endgeräts anfallenden Kosten. Dazu zählen insbesondere

1. die Kosten für das private mobile Endgerät selbst sowie Zubehör und Anwendungen, die nicht von der Universität zu Lübeck zur Verfügung gestellt werden,
2. sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des privaten mobilen Endgeräts anfallen (inklusive Kosten für Datenverbindungen).

(7) Die Universität zu Lübeck haftet nicht für Verlust oder Beschädigung des privaten mobilen Endgeräts. Dies gilt auch für installierte Anwendungen, private Daten und sonstige Inhalte. Für den Fall des Verlusts, des Diebstahls, der Zerstörung, der dauerhaften Überlassung an einen Dritten oder der Pfändung des privaten mobilen Endgeräts, hat die oder der Nutzungsberechtigte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden (auch an Wochenenden), das IT-Service-Center der Universität zu Lübeck zu unterrichten und mitzuteilen, ob

aufgrund dieses Ereignisses die Gefahr der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten besteht. Bei Weitergabe, Veräußerung oder dauerhafter Überlassung des privaten mobilen Endgeräts an einen Dritten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Daten zu treffen, sie beispielsweise die Rückstellung auf Werkseinstellungen und die sichere Löschung der Festplatten.

(8) Absatz 1 bis 7 gilt nicht für die Nutzung privater mobiler Endgeräte für die Erreichbarkeit im Rahmen einer Havarie oder des Krisenmanagements der Universität zu Lübeck, soweit arbeitsvertraglich nichts anderes geregelt ist. Absatz 1 bis 7 gilt auch nicht für die Nutzung privater mobiler Endgeräte bei der Entgegennahme dienstlicher Kommunikation oder dienstlichen E-Mailverkehrs außerhalb der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Universität zu Lübeck, es sei denn, der Empfänger hat den Zugang hierfür eröffnet.“

3. Die §§ 5 bis 11 werden die §§ 6 bis 12.

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. alle im Rahmen ihrer Beschäftigung für die Universität zu Lübeck erzeugten Daten nach Maßgabe der jeweiligen Bereichsleitung in universitären Verzeichnissen (z.B. Teamlaufwerk, etc.) zu sichern,“

b) Die Nummern 2 bis 13 werden die Nummern 3 bis 14.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl 9 durch die Zahl 10 ersetzt.

b) In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Personaldezernat“ durch das Wort „Personalreferat“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 20. März 2025

*Prof. Dr. Enno Hartmann*  
Präsident der Universität zu Lübeck  
(m.d.W.d.G.b.)